

BHAG-GRUNDTARIF

Strom Gewerbe

Gültig ab 1. Januar 2010

Grundtarif		netto	brutto
Mess- u. Abrechnungspreis	€ / Jahr	93,85	111,68
Arbeitspreis *	Cent / kWh	18,95	22,55
Grundtarif mit Schwachlastregelung			
Mess- u. Abrechnungspreis	€ / Jahr	154,53	183,89
Arbeitspreis *	HT	Cent / kWh	18,95
	NT	Cent / kWh	13,96
Grundtarif mit Leistungsmessung			
Mess- u. Abrechnungspreis	€ / Jahr	950,00	1130,50
1/4 - Stunden Leistungspreis	€ / kW u. Jahr	68,15	81,10
Arbeitspreis *	HT	Cent / kWh	18,95
	NT	Cent / kWh	13,96
Höchstpreisbegrenzung			
Grundpreis	€ / Jahr	30,68	36,51
Durchschnittshöchstpreis *	Cent / kWh	37,84	45,03
Mess-u.Abrechnungspreise für zusätzliche Messeinrichtungen			
Stromwandlersatz	€ / Jahr	36,00	42,84
Tarifschaltung	€ / Jahr	30,00	35,70
Vorinkassogerät	€ / Jahr	60,00	71,40
Weitere Zählwerke	€ / Jahr	30,68	36,51

Die Brutto-Preise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%

Diese Preise gelten nur für Haushaltskunden gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

*) verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten netto:

- Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) in Höhe von 2,047 Ct./kWh
- Belastungen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) in Höhe von 0,13 Ct./kWh
- den Regelsatz der Stromsteuer von 2,05 Ct./kWh. Bei Vorlage eines Erlaubnisscheins vom Hauptzollamt gelten geringere Stromsteuersätze, so dass sich die o.g. Preise um die Steuerermäßigung vermindern
- Konzessionsabgaben in gesetzlich vorgeschriebener Höhe von 1,32 Ct./kWh (0,61 Ct./kWh beim NT-Arbeitspreis)

Informationen zum Grundtarif mit Schwachlastregelung:

Die Wahl des Zeitzonentarifs bringt preisliche Vorteile, wenn während der Schwachlastzeit (zzt. 8 Stunden in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr) 1.219 kWh Schwachlaststromverbrauch (NT) je Abrechnungsjahr überschritten wird.

Information zur Höchstpreisbegrenzung:

Die Höchstpreisbegrenzung wird nur im Grundversorgungstarif ohne Schwachlastregelung bei einem Jahresverbrauch unter 334 kWh angewandt.

STROM Kennzeichnung	BHAG mit EEG	BRD
Kernenergie in %	12,5	25,4
Fossile und Sonstige in %	66,2	58,8
Erneuerbare Energie in %	21,3	15,8
CO ² in gr/kWh	384	506
Radioaktiver Abfall in gr/kWh	0,0003	0,0007

Die genannten Preise des Grundtarifes Strom Gewerbe gelten auch für die Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG.



Informationen

zur Versorgung mit Strom der Bad Honnef AG (BHAG)
zum **Grundtarif GEWERBE**.



1.0 Ermittlung der Stromkosten

Für die vom Kunden für seine Anlage (Kundenanlage) bezogene elektrische Energie (Strombezug) vergütet der Kunde der BHAG Stromkosten, die sich zusammensetzen:

beim Tarif ohne Leistungsmessung aus

- dem Arbeitspreis
- dem Mess-u. Abrechnungspreis

beim Tarif mit Leistungsmessung aus

- dem Arbeitspreis
- dem 1/4-Stunden-Leistungspreis
- dem Mess-u. Abrechnungspreis

bei der Höchstpreisbegrenzung aus (Kleinverbrauchstarif)

- dem Durchschnittshöchstpreis

1.1 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird errechnet aus der im Abrechnungsjahr bezogenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden (kWh) mal dem Arbeitspreis gemäß Preisblatt (in Cent/kWh). Die elektrische Arbeit wird vom Zähler gemessen und angezeigt.

1.2 Mess-u. Abrechnungspreis

Der Mess-u. Abrechnungspreis je Messeinrichtung in Euro/Jahr ist für die Kosten der Messung, Abrechnung, Inkasso und den festen Leistungspreis je Kundenanlage in Euro/Jahr für die Bereitstellung der Leistung, die unabhängig vom Verbrauchsverhalten des einzelnen Kunden ist.

1.3 1/4-h-Leistungspreis

Der 1/4-h-Leistungspreis wird errechnet aus der Jahreshöchstleistung mal dem Leistungspreis gemäß Preisblatt (in Euro je kW und Jahr).

1.4 Durchschnittshöchstpreis

Dieser Tarif begrenzt für Kleinverbraucher den Durchschnittspreis aus Arbeits- und Grundpreis.

1.5 Zusätzliche Messeinrichtungen

Der Mess-u. Abrechnungspreis bezieht sich auf eine Messeinrichtung. Jede weitere Messeinrichtung wird gesondert nach dem Preisblatt in Rechnung gestellt.

2.0 Tarifarten

Grundsätzlich können die Kunden zwischen dem Grundtarif und dem Zeitzonentarif wählen.

2.1 Grundtarife

2.1.1 Grundtarif ohne Leistungsmessung

Der Grundtarif, bei dem nur der Verbrauch gemessen wird, hat die Preisbestandteile:

- Arbeitspreis (Cent/kWh) für den gesamten Verbrauch
- Mess-u. Abrechnungspreis (Euro/Jahr)
- fester Leistungspreis (Euro/Jahr)

2.1.2 Grundtarif mit 1/4-h-Leistungsmessung

Falls die von der Anlage des Kunden in Anspruch genommene 1/4-h-Leistung in mindestens 2 Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW überschreitet, ist die BHAG berechtigt bzw. auf Antrag des Kunden verpflichtet, jeweils für das betreffende und das darauf folgende Abrechnungsjahr ein Leistungsentgelt nach gemessener 1/4-h-Leistung zu berechnen. Der Grundtarif mit viertelstündig gemessener Leistung hat die Preisbestandteile:

- Arbeitspreis (Cent/kWh)
- 1/4-h-Leistungspreis (Euro/kW und Jahr) und
- Mess-u. Abrechnungspreis (Euro/Jahr)

Der 1/4-h-Leistungspreis wird errechnet aus der Jahresverrechnungsleistung mal dem Leistungspreis gemäß Preisblatt. Als Jahresverrechnungsleistung gilt die höchste im Abrechnungsjahr gemessene Leistung, sie wird auf 0,1 kW gerundet. Die Jahreshöchstleistung ist die höchste im Abrechnungsjahr während einer Viertelstunde in Anspruch genommene Wirkleistung (= Leistungsmittelwert über 1/4 Stunde), die von einem Maximumzähler mit einer Messperiode von 1/4 Stunde gemessen und angezeigt wird. Der Durchschnittshöchstpreis gemäß Ziffer 2.3 gilt auch in den vorstehenden Fällen.

2.2 Zeitzonentarife

Bei den Zeitzonentarifen wird der Jahresverbrauch getrennt gemessen nach

- Hochtarifzeit (HT) und
- Niedertarifzeit (NT).

Die Niedertarifzeit (Schwachlastzeit) beträgt täglich 8 Stunden in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr; sie wird von der BHAG nach ihren Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihr mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit (Schwachlastarbeit) wird durch einen Zweitanzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitanzählers erfolgt durch Schaltuhren, diese werden nicht auf Sommerzeit umgestellt. Die Kosten für die Schwachlastarbeit werden errechnet aus der Schwachlastarbeit im Abrechnungsjahr (kWh) mal dem Arbeitspreis NT (Schwachlast-Arbeitspreis in Cent je kWh) gemäß Preisblatt. Die Schwachlastarbeit und der Schwachlast-Arbeitspreis bleiben bei der Ermittlung des Durchschnittshöchstpreises gemäß Ziffer 2.3 außer Ansatz.
Das Verrechnungsentgelt ergibt sich aus den Mess-u. Abrechnungspreisen gemäß Preisblatt.

2.2.1 Zeitzonentarif ohne Leistungsmessung

Dieser Zeitzonentarif hat die Preisbestandteile:

- Arbeitspreis (Cent/kWh) in der Hochtarifzeit (HT),
- Arbeitspreis (Cent/kWh) in der Niedertarifzeit (NT)
- Mess-u. Abrechnungspreis (Euro/Jahr)

2.2.2 Zeitzonentarife mit 1/4-h-Leistungsmessung

Falls die von der Anlage des Kunden in Anspruch genommene 1/4-h-Leistung in mindestens 2 Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW überschreitet, ist die BHAG berechtigt bzw. auf Antrag des Kunden verpflichtet, jeweils für das betreffende und das darauf folgende Abrechnungsjahr ein Leistungsentgelt nach gemessener 1/4-Stunden-Leistung zu berechnen.

Der Zeitzonentarif mit viertelstündig gemessener Leistung hat die Preisbestandteile:

- Arbeitspreis (Cent/kWh) in der Hochtarifzeit (HT),
- Arbeitspreis (Cent/kWh) in der Niedertarifzeit (NT),
- 1/4-h-Leistungspreis (Cent/kW und Jahr) und
- Mess-u. Abrechnungspreis (Euro/Jahr)

Der 1/4-h-Leistungspreis wird errechnet aus der Jahresverrechnungsleistung mal dem Leistungspreis gemäß Preisblatt. Als Jahresverrechnungsleistung gilt die höchste im Abrechnungsjahr gemessene Leistung, sie wird auf 0,1 kW gerundet. Die Jahreshöchstleistung ist die höchste im Abrechnungsjahr während einer Viertelstunde in Anspruch genommene Wirkleistung (= Leistungsmittelwert über 1/4 Stunde), die von einem Maximumzähler mit einer Messperiode von 1/4 Stunde gemessen und angezeigt wird. Der Durchschnittshöchstpreis gemäß Ziffer 2.3 gilt auch in den vorstehenden Fällen.

2.3 Höchstpreisbegrenzung

2.3.1 Gewerbe, beruflicher und sonstiger Bedarf

Dieser Tarif gilt bis zu einem Verbrauch von 334 kWh beim Grundtarif ohne Leistungsmessung.

3.0 Bedarfsarten

3.1 Haushaltsbedarf

Haushaltsbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt von natürlichen Personen für private Zwecke. Eine allein wirtschaftende Person gilt als einzelner Haushalt. Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z. B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbäder, Garagen u. dgl.).

3.2 Landwirtschaftlicher Bedarf

Landwirtschaftlicher Bedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie von Betrieben oder Betriebsstellen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich eines zugehörigen, über denselben Zähler versorgten Haushaltes des Landwirts.

3.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf

Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Bedarf an elektrischer Energie, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist.

3.4 Mehrere Bedarfsarten (Gemischter Bedarf)

3.4.1 Werden über die Anlage des Kunden mehrere, räumlich voneinander getrennte Bedarfsarten versorgt, so sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen.

3.4.2 Überwiegt jedoch eine Bedarfsart eindeutig (d. h. 2/3 des Strombezuges oder mehr) und sind die Strombezüge in den übrigen Bedarfsarten nur gering, wird der gesamte Strombezug nach der eindeutig überwiegenden Bedarfsart abgerechnet.

3.4.3 Überwiegt keine der Bedarfsarten eindeutig und ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar, wird der Strombezug wie folgt auf die Bedarfsarten aufgeteilt:

- (3) Bei Anlagen mit gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf sowie mit Haushaltsbedarf werden dem Haushaltsbedarf ein Strombezug von 50 % des gesamten Strombezuges, maximal 4.000 kWh/Jahr zugerechnet. Die übrige elektrische Arbeit wird dem gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf zugerechnet.
- (4) Ist der Kunde mit dieser Aufteilung nicht einverstanden und sind die Bedarfsarten räumlich voneinander getrennt, so kann der Kunde eine getrennte Messung und Abrechnung der Bedarfsarten verlangen, wenn er die durch die Auftrennung der Installation und Ergänzung der Mess- und Steuereinrichtungen verursachten Kosten trägt.

4.0 Abrechnung und Mitteilungspflichten

4.1 Die Einzelheiten der Strombezugsfeststellung und der Rechnungserteilung sind in der Stromgrundversorgungsverordnung (Strom-GVV) und in den Ergänzenden Bestimmungen der BHAG geregelt.

4.2 Weicht das Abrechnungsjahr aus von der BHAG zu vertretenden Gründen (z. B. Änderung des Ablesetermins, Preisänderungen u. dgl.) von 365 Tagen bzw. in Schaltjahren von 366 Tagen ab oder verkürzt es sich infolge Wechsels des Kunden, so werden die Leistungs- und Mess-u. Abrechnungspreise zeitanteilig ermäßigt bzw. erhöht in Rechnung gestellt. Der 1/4-h-Leistungspreis wird unabhängig von der Länge des Abrechnungsjahres entsprechend der Messung in Rechnung gestellt.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, der BHAG seine Bedarfsart und alle zur Ermittlung des Leistungsentgeltes erforderlichen Merkmale unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen und jede Änderung derselben sogleich anzuzeigen.

5.0 Änderung des Tarifs

Änderungen dieses Allgemeinen Tarifs werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

6.0 Konzessionsabgaben und Umsatzsteuer

6.1 Das Stromentgelt nach dem Allgemeinen Tarif enthält Konzessionsabgaben, die an die Stadt/ Gemeinde abgeführt werden. Sie sind entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) auf Höchstbeträge begrenzt.

6.2 Das Stromentgelt erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/ Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.